



Grand Conseil
Commission de l'économie et de l'énergie

Grosser Rat
Kommission für Volkswirtschaft und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der Kommission VE zum Dekretsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Volkswirtschaft und Energie ist wie folgt zusammengetreten:

Mitglieder	12.01.2023	16.01.2023
BENDER Nathan, Le Centre, Präsident	X	X
CRETTON Nathalie, Les Vert.e.s, Vizepräsidentin	X	X
MAISTRE Yvan, PLR/FDP, Berichterstatter ad hoc	X	X
BARRAS Dominique, Le Centre	X	X
CONTAT Pierre, UDC	AQUILINO Andreas	GASSER Christian
DELASOIE Stève, PLR/FDP	X	X
KALBERMATTER Marc, PS/GC	X	X
MOTTET Xavier, PLR/FDP	DUCHOUD Andrea	DUCHOUD Andrea
PELLUCHOUD François, UDC	X	X
SCHAFEITEL Fabien, Le Centre	X	X
SCHNYDER Michel, CSPO	X	X
SONNATI Guillaume, PS/GC	X	SAVOY Carole
STUDER Rainer, Die Mitte Oberwallis	X	X

Parlamentsdienst

WILLINER Sarah, Adjunktin des Chefs des Parlamentsdienstes

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie

FOURNIER Joël, Chef der Dienststelle für Energie und Wasserkraft

MICHELOUD Marc-Antoine, Jurist bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft

GASPOZ Jean-Noël, Jurist bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft

Eingeladene (16. Januar 2023)

PIASENTA Florian, Präsident Gemeinde Salvan

RIDOLFI Andrea, Präsident der Gemeinde Finhaut

REVAZ MARTIGNONI Stéphanie, Präsidentin der Gemeinde Vernayaz

2. Präsentation des Entwurfs

Das Bundesrecht legt den Höchstpreis der Wasserzinsen fest, welcher derzeit 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (Fr./kWbr) beträgt. Im Kanton Wallis haben die Gemeinden auf Grundlage des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) das Recht, 40% dieses Wasserzinses zu erheben. Der Kanton kann die restlichen 60% der Wasserzinsen erheben – dies in Form einer Wasserkraftsteuer. Da die SBB früher als Bundesanstalt ohne Rechtspersönlichkeit galten, waren sie von jeglicher Besteuerung befreit. Diese Steuerbefreiung wurde bis 2010 aufrechterhalten. Da der Kanton den Wasserzins als Steuer erhebt, durfte er von den SBB als Bundesanstalt, die steuerbefreit war, den Anteil von 60% nicht erheben. Um die SBB gegenüber anderen Konzessionären nicht besserzustellen, wurde in Art. 65 kWRG ein Absatz 3 eingeführt, gemäss welchem der vollständige Wasserzins an die Gemeinden zu bezahlen war. Auf diesem Weg konnte vermieden werden, dass die SBB 60% weniger für die Wasserrechtskonzession bezahlen mussten als andere Konzessionäre.

Im Jahr 2010 wurde die Steuerbefreiung der SBB aufgehoben. Der Kanton begann im Anschluss an ein Gutachten im Jahr 2012 damit, 60% des Wasserzinses als Wasserkraftsteuer zu erheben. Ein Urteil des Bundesgerichts¹ vom August 2021 ergab, dass dieses Vorgehen nicht rechtskonform ist, solange Art. 65 Abs. 3 kWRG in Kraft ist. Im Februar 2022 hat der Kanton die betroffenen Gemeinden Finhaut, Martigny, Martigny-Combe, Salvan, Trient et Vernayaz informiert, dass dieser Absatz gestrichen werden soll. Mit diesem Absatz können die betroffenen Gemeinden derzeit eine maximale jährliche Gebühr von etwa 5 Millionen beanspruchen. Die Streichung von Absatz 3 hätte zur Folge, dass alle Gemeinden auf Kantonsebene gleichbehandelt werden und 40% des Wasserzinses erheben dürfen. Ausserdem würde dies zu Mehreinnahmen von durchschnittlich 3 Millionen Franken pro Jahr für den Kanton führen. Um zu verhindern, dass der Kanton diesen Betrag für die kommenden Jahre nicht erheben kann, schlägt der Staatsrat vor, die Gesetzesänderung in Form eines Dekrets zu vollziehen.

3. Eintreten

3.1. Eintretensdebatte

Dekret

Der Kanton hat mit den verschiedenen Akteuren das Gespräch gesucht, um einen gütlichen Weg zu finden. Dies verlief nicht erfolgreich. Ausserdem sind aktuell noch mehrere juristische Verfahren hängig. Aus diesen Gründen konnte der Staatsrat dem Grossen Rat das Dekret nicht früher vorgelegt werden.

Jährlich verliert der Kanton um die 3 Millionen Franken (je nach Wasserstand), wenn er den Anteil von 60% des Wasserzinses nicht erheben kann. Der Staatsrat erachtet die Situation daher als dringlich und möchte die Gesetzesänderung in Form eines Dekrets vorantreiben.

Entscheid des Bundesgerichts

1. Das Bundesgericht hat zum einen entschieden, dass die SBB seit der Reform 2010 steuerpflichtig sind.
2. Der Entscheid hat das Departement dahingehend überrascht, dass das Bundesgericht davon ausgeht, dass das Wasser in Anspruch genommen wurde, obwohl der dazu notwendige formelle Beschluss des zuständigen eidgenössischen Departementes fehlt und einzig eine

¹ Urteile des Bundesgerichts 2C_454/2020 und 2C_453/2020 von 5. August 2021

Konzession erteilt wurde. Das Bundesgericht nimmt an, dass die unterzeichnete Konzession – also ein Vertrag zwischen den Gemeinden und den SBB – eine vertragliche Inanspruchnahme darstellt und deshalb Art. 65 Abs. 3 kWRG anwendbar ist und die Gemeinden den vollen Wasserzins beanspruchen dürfen, solange dieser Absatz nicht aufgehoben wird. Hätte das Bundesgericht diese Annahme nicht gemacht, hätte das Departement, wie bei allen anderen Fällen, die Aufteilung gemäss Artikel 65 Absatz 2 kWRG angewandt.

Reduzierter Wasserzins

Die Gemeinden haben mit den SBB eine Vereinbarung getroffen, wonach diese nur 60% des maximalen Betrages bezahlen müssen. Dieser Rabatt basiert auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Gemeinden und den SBB und führt nicht dazu, dass der Kanton den reduzierten Betrag erhält.

Konzession

Die Konzession wurde im Jahr 1920 erteilt. Im Jahr 2017 wurde ein fünfjähriger provisorischer Entscheid über die Wasserkraftnutzung erteilt, da das Rechtsverfahren noch im Gange war und es weitere Verfahren anderer Wasserkraftanlagen gegen den Entscheid über die Wasserkraftnutzung der SBB gibt. Da das Rechtsverfahren auch im Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen war, wurde wiederum in fünfjähriger provisorischer Entscheid über die Wasserkraftnutzung erteilt. Da es sich seit 2017 nur um eine vorläufige Entscheidung handelt, haben die Gemeinden und die SBB die Möglichkeit, zu verhandeln, insbesondere über die Berechnungsgrundlage für den Rabatt, den die Gemeinden den SBB gewähren. In der neuen, definitiven Konzession, die vom Staatsrat genehmigt werden muss, wird sich zeigen, ob die Gemeinden den SBB die vollen 40% oder einen kleineren Betrag in Rechnung stellen werden. Es ist wünschenswert, dass alle offenen Fragen vor der Erteilung der definitiven Konzession geklärt sind.

Der Dienstchef geht nicht davon aus, dass eine Rückübertragung der Wassernutzung in der früheren Konzession vorgesehen war.

Einkassierte Beträge

Seit 2012 stellt der Kanton aufgrund eines Gutachtens den SBB die Wasserkraftsteuer von 60% in Rechnung und hat diese einkassiert; dieser Betrag wurde sicherheitshalber zurückgestellt, um die Gerichtsentscheide abzuwarten. Da im Anschluss an die Urteile des Bundesgerichts im August 2021 noch weitere Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, ist der Staatsrat noch nicht über den genauen Betrag informiert, den der Kanton den SBB zurückerstatten muss.

Interkommunaler Finanzausgleich

Da die Wasserzinsen bei der Berechnung des interkommunalen Finanzausgleichs nicht berücksichtigt werden, wird die Aufhebung von Artikel 65 Absatz 3 kWRG diesbezüglich keine Auswirkungen haben.

Anhörung der betroffenen Gemeinden

Die vom Dekret betroffenen sechs Gemeinden Finhaut, Martigny, Martigny-Combe, Salvan, Trient und Vernayaz haben sich mit einem Schreiben vom 10. Januar 2023² an den Departementsvorsteher gewandt, welches den Kommissionsmitgliedern ebenfalls in Kopie zugestellt wurde. Sie zeigen sich in diesem Schreiben erstaunt darüber, dass der Staatsrat dem Grossen Rat dieses Dekret vorlegt, ohne vorgängig das Gespräch mit den Gemeinden gesucht zu haben. Die Kommission hat deshalb am 12. Januar 2023 beschlossen, die Vertreter der Gemeinden für die Sitzung vom 16. Januar 2023 einzuladen.

² Das Schreiben wird diesem Bericht als Anhang beigefügt.

Die Gemeindepräsidenten sehen bei dieser Angelegenheit keine Dringlichkeit. Sie beantragen etwas mehr Zeit, um mit dem Kanton und den SBB gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Die Annahme des Dekrets wird aus Sicht der Gemeinden die Verhandlungen mit der SBB beeinflussen. Diese zu findenden Lösungen betreffen insbesondere die von den Gemeinden gewährten Rabatte an die SBB, ausstehende Zahlungen sowie rechtliche Probleme der Vergangenheit. Grundsätzlich sind die Gemeindepräsidenten jedoch der Ansicht, dass die Streichung von Art. 65 Abs. 3 kWRG und somit eine Gleichbehandlung aller Walliser Gemeinden nötig ist. Aufgrund der Vergünstigungen, die die Gemeinden den SBB zu früheren Zeiten gewährt hat, wären die sechs Gemeinden mit der Streichung von Art. 65 Abs. 3 kWRG jedoch schlechter gestellt als andere Gemeinden. Diese Vergünstigungen haben ihren Ursprung wie folgt: Die SBB bezahlten den Gemeinden den Wasserzins jeweils sehr früh. Im Jahr 2017, als die Energiepreise fielen, stellte dies für die SBB ein Problem dar und sie weigerten sich zunächst, den Zins weiterhin zu bezahlen. Mit der Hilfe eines Mediators konnte dann die Lösung darin gefunden werden, dass die SBB einen Rabatt von 40% auf dem Anteil der Gemeinde, der ebenfalls 40% darstellt, erhalten. Dieser Rabatt betrug CHF 800'000.-. Als das Bundesgericht im Jahr 2021 den Entscheid fällte, dass der Kanton aufgrund von Art. 65 Abs. 3 kWRG keine Wasserkraftsteuer von den SBB erheben darf, forderten die Gemeinden daraufhin von den SBB den gesamten Betrag ein, gewährte ihr jedoch eine Vergünstigung von 40% auf dem Gesamtbetrag (auf 100%), also CHF 2 Millionen. Diese Zahlen haben in den Konzessionsentwurf, der derzeit in Vernehmlassung ist, Einlass gefunden und müssten wohl überarbeitet werden, da die Gemeinden künftig nicht mehr den vollen Betrag, sondern wie alle anderen Gemeinden nur noch 40% des Gesamtbetrags erhält.

Die Gemeinden beantragen, das Geschäft auf eine spätere Session zu verschieben, um der Kommission mit einem Bericht genau darlegen zu können, welchen Einfluss die Streichung von Art. 65 Abs. 3 kWRG auf die Finanzen der Gemeinden haben. Es handelt sich um ein sehr komplexes Dossier mit mehreren Rechtsverfahren, die teilweise noch hängig sind. Eine Zusammenfassung nimmt einige Zeit in Anspruch. Es konnte von den Gemeindepräsidenten auch nicht abschliessend beantwortet werden, welche Beträge des Wasserzinses in die Budgets 2023 eingeflossen sind.

Von den Kommissionsmitgliedern wird mehrheitlich in Abrede gestellt, dass dieser Bericht einen Einfluss auf die kantonale Entscheidungsfindung zum Dekretsentwurf hat. Der Departementsvorsteher spricht sich dagegen aus, eine in die Vergangenheit gerichtete Zusammenstellung zu machen. Für den Kanton ist wichtig, die Angelegenheit für die Zukunft zu lösen und deshalb Art. 65 Abs. 3 kWRG zu löschen, damit der Kanton die Wasserkraftsteuer künftig einfordern kann. Die Dringlichkeit besteht darin, dass die SBB seit dem Entscheid des Bundesgerichts keine Wasserkraftsteuern mehr bezahlen.

In der Kommission wird zum einen aufgeworfen, dass eine Verschiebung um einige Monate keinen grossen Einfluss auf die Lage des Kantons hätte. Diesem wird gegenübergestellt, dass Art. 65 Abs. 3 kWRG ohnehin gelöscht wird, und dass die Verhandlungen des Kantons, der Gemeinden und den SBB darauf keinen Einfluss haben. Eine Verzögerung würde somit im Endeffekt zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Komplexität der Angelegenheit wird durchaus anerkannt, insbesondere was die Zahlungen, die ausstehenden Zahlungen, allfällige Rückzahlungen etc. betrifft. Die Angelegenheit, die der Kommission vorgelegt wurde, ist jedoch nicht komplex. Gemäss Bundesgerichtsurteil muss der Kanton Art. 65 Abs. 3 kWRG löschen, um die Wasserkraftsteuer von den SBB erheben zu dürfen. Solange dies nicht geschieht, kann der Kanton diese Einnahme nicht erheben. Je länger der Kanton deshalb mit der Streichung des Absatzes wartet, umso mehr Geld geht ihm verloren.

Die Kommission lehnt in Abwesenheit der Gemeindevertreter in zwei Abstimmungen (6 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung; 7 gegen 6 Stimmen) den Antrag der Gemeinden, das Geschäft um wenige Monate zu vertagen, ab.

3.2. Eintretensabstimmung

Bei einer Rückweisung des Geschäfts an den Staatsrat könnte die Form des Dekrets nicht aufrechterhalten werden. Der Staatsrat müsste auf die Revision des kWRG warten, welche dem Parlament nicht vor 2024/2025 präsentiert werden würde. Wird die Revision des kWRG nicht innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Dekrets angenommen, fällt das Dekret dahin und die aktuelle Rechtslage erhält wieder Gültigkeit.

Die Kommission beschliesst mit 9 zu 4 Stimmen, auf das Dekret einzutreten.

4. Detailberatung

IV.

Vorschlag eines Abgeordneten	Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 3 ⁴ in Kraft.
Begründung	Ein Inkrafttreten ab 2024 würde den Gemeinden etwas Luft verschaffen. Das Dekret hätte keinen Einfluss auf die Gemeindebudgets 2023.
Erläuterungen des Departements	Da die Gemeinden offenbar nicht den vollen Betrag budgetiert haben und sie die Dringlichkeit eines baldigen Inkrafttretens des Dekrets anerkennen, spricht sich das Departement gegen eine Änderung des Datums ein. Es erscheint auch denkbar, dass ein rasches Inkrafttreten des Dekrets für den Kanton und die Gemeinden nach Verhandlungen mit der SBB finanziell vorteilhaft sein könnte.
Abstimmung	Mit 7 gegen 6 Stimmen wird der Abänderungsantrag abgelehnt.

Vorschlag eines Abgeordneten	Es ist gültig bis zum Inkrafttreten einer es ersetzenden kantonalen Gesetzgebung, längstens für die Dauer von 5 ³ Jahren.
Begründung	Die Dauer eines Dekrets von 5 Jahren ist das gesetzlich zulässige Maximum. Es sollte machbar sein, die Revision des Gesetzes innerhalb von 3 Jahren durchzuführen.
Erläuterungen des Departements	Im Grundsatz ist das Departement mit dem Argument des Abgeordneten einverstanden. Aufgrund von anstehenden anderen grossen Gesetzen wie dem Energiegesetz mit seiner zweiten Lesung und seiner Verordnung wird es der Dienststelle nicht möglich sein, mit seinen verfügbaren Ressourcen vollumfänglich an der Revision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu arbeiten.
Abstimmung	Mit 8 gegen 5 Stimmen wird der Abänderungsantrag abgelehnt.

5. Schlussdebatte und –abstimmung

5.1. Schlussdebatte

Ein Kommissionsmitglied spricht sich dafür aus, zu den Einnahmen des Kantons Sorge zu tragen. Eine Annahme des Dekrets zeigt die Wichtigkeit von weiteren Einnahmen von CHF 3 Millionen auf, insbesondere bei der aktuellen Finanzlage.

Es wird bemängelt, dass den angehörten Gemeinden nicht gefolgt wurde und die Behandlung des Dekrets nicht verschoben wurde.

Weiter wird aufgeworfen, dass es an der Kommission ist, als Gesetzgeber tätig zu sein und nicht als Mediator, als Kontrolleur oder als Unterstützung der Gemeinden oder des Kantons bei Verhandlungen. Die Absicht des Dekrets war von Anfang an klar und unumstritten. Die Kommission sollte dementsprechend handeln und das Dekret annehmen.

5.2. Schlussabstimmung

Mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung nimmt die Kommission VE das Dekret zur Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ohne Änderungen an.

Sitten, den 20. Januar 2023

Der Präsident
Nathan Bender

Der Berichterstatter ad hoc
Yvan Maistre



Communes de Finhaut, Martigny,
Martigny-Combe, Salvan, Trient et Vernayaz

Recommandé

Conseil d'Etat
M. Roberto Schmidt,
Président
Palais du Gouvernement

1950 Sion

Le 10 janvier 2023

Projet de décret modifiant la LcFH

Monsieur le Président,
Messieurs les Conseillers d'Etat,

Nous avons appris par hasard que vous avez adressé au Grand Conseil un projet de décret modifiant la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques.

Nous regrettons vivement cette démarche unilatérale qui risque de causer un préjudice important aux finances des collectivités publiques valaisannes. Nous tenons donc à rappeler quelques éléments importants :

a) Les répercussions financières

Les concessions qui nous lient au CFF sont arrivées à échéance en 2017. Depuis cette date, nous avons volontairement renoncé à 40% de la redevance hydraulique, ce qui a permis à l'Etat du Valais de facturer un impôt spécial dans la même proportion.

Si la loi est modifiée, le rabais ne profitera plus au canton à travers l'impôt spécial mais aux CFF qui économiseront une partie de la redevance. La situation se présente de la manière suivante :

	Situation actuelle	Nouvelle situation avec le décret
communes	redevances (100% - 40%) : 3 millions	Redevances (40% - 40%) : 1.2 millions
canton	impôt spécial (40%) : 2 millions	Impôt spécial 60% : 3 millions
CFF	coût total : 5 millions	coût total : 4.2 millions, soit une économie de 800'000 francs

Alors que les collectivités publiques encaissent aujourd'hui une recette totale de 5 millions de francs, avec la modification législative ce montant baisserait à 4.2 millions et la diminution profiterait aux CFF !

b) L'égalité entre les communes

D'un point de vue économique, les concessions hydrauliques sont importantes pour les communes non seulement en raison des redevances mais également parce que les sociétés hydroélectriques ont en principe leur siège en Valais et paient des impôts aux communes qui leur concèdent la force hydraulique.

Dans le cas des CFF, en raison de l'exonération fiscale prévue à l'art. 23 LHID, de nombreuses recettes fiscales échappent aux communes concédantes. Il s'agit en particulier des impôts fonciers, des impôts sur le capital et des impôts sur le bénéfice.

Avec le rabais de 40% que les communes ont accordé aux CFF, les communes concernées perçoivent certes une part plus importante de la redevance que les autres communes concédantes, mais la différence des recettes fiscales permet de justifier ce traitement différent. A défaut, les communes auraient intérêt à refuser de concéder la force hydraulique aux CFF, ce qui n'irait pas non plus dans l'intérêt du pays.

Nous relevons que nous sommes disposés à examiner dans le détail, et en comparaison de la situation des autres communes concédantes, si le rabais de 40% est suffisant pour rétablir ou non une inégalité de traitement. Nous l'avons du reste déjà fait savoir aux représentants du SEFH lors de notre entrevue du 14 février 2022 mais nous n'avons malheureusement plus eu de nouvelles depuis cette séance.

c) La procédure du décret

Le choix du décret viole la Constitution cantonale car il n'existe aucune situation d'urgence. S'agissant de l'impôt spécial, l'exonération fiscale des CFF a été abolie le 20 mars 2009. Il n'est pas possible d'affirmer en 2022 que la situation est urgente et ne peut pas attendre 2024 !

De plus, la rétroactivité du décret au 1^{er} janvier 2023 est particulièrement malvenue. Une loi ne peut pas avoir d'effet rétroactif, ce que confirme du reste l'article 140 LOCRP. Nous avons déjà fait valider nos budgets 2023 aux assemblées primaires et engagé des dépenses. Une remise en question de la redevance 2023 à ce stade est inacceptable.

d) La nécessité d'un compromis

Le 4 novembre 2013, notre avocat vous avait écrit pour vous indiquer que nous étions ouverts à la discussion et que nous proposons donc d'entamer des démarches dans ce sens. Malheureusement, vous n'avez pas souhaité donner suite à cette proposition, si bien que l'affaire a finalement été tranchée par le Tribunal fédéral en 2021.

Lors de notre rencontre du 14 février 2022 avec le SEFH, la question d'une abolition de l'art. 65 al. 3 LcFH a été abordée. Nous avons alors soulevé la question du rabais que nous avons accordé aux CFF et le SEFH devait examiner la question de savoir si cela suffisait à rétablir l'égalité entre les communes concédantes.

D'autres questions doivent encore être résolues car l'Etat du Valais n'a semble-t-il toujours pas restitué aux CFF les impôts spéciaux qu'il a perçus à tort depuis 2012.

Dans ces circonstances, nous réitérons notre demande d'ouvrir des discussions pour permettre à toutes les parties de trouver une solution satisfaisante à cette affaire. Dans l'intervalle, nous vous prions de sursoir à la procédure législative que vous avez entamée.

Dès lors que le sujet est déjà sur la table du Grand Conseil, nous transmettons copie de la présente aux membres de la Commission EE.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous adressons, Monsieur le Président, Messieurs les Conseillers d'Etat, nos salutations distinguées.

Au nom des Communes de Finhaut, Martigny, Martigny-Combe, Salvan, Trient et Vernayaz

Commune de Salvan

Le Président
PIASENTA Florian



Le Secrétaire
GILARDI Cédric